

Satzung Schulverein Nenndorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Schulverein Nenndorf und hat seinen Sitz in 21224 Rosengarten-Nenndorf, Landkreis Harburg.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt einzutragen.
3. Der Verein erhält nach der Eintragung den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck

- Der Verein ist gemeinnützig. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler der Oberschule Rosengarten. Dieser Zweck wird insbesondere durch:
- Die ideelle und materielle Unterstützung des geistigen, kulturellen und sportlichen Geschehens an der Schule erfüllt.
- Förderung der Lern- und Arbeitsbedingungen sowie durch gesundheitsfördernde Maßnahmen unter anderem in Form der Versorgung der Schüler der Oberschule Rosengarten mit Speisen und Getränken.
- Diese Ziele können vom Verein durch Verein unterstützte Projekte und Arbeitsgemeinschaften auf ehrenamtlicher Basis unterstützt werden!
- Es darf vom Verein nur unterstützt werden, was der ganzen Schülerschaft ab Klasse 5 bis Klasse 13 zugutekommt.
 1. Der Verein soll die Schulbehörde oder den Schulträger nicht von ihren Verpflichtungen entlasten.
 2. Der Schulverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Steuerabgabeordnung.
 3. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und nimmt Spenden an. Beiträge und Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden.
 4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Kein Mitglied hat einen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft
Der Verein beruht auf einer freiwilligen Mitgliedschaft.
Mitglieder können Eltern, Lehrer, Schüler, Freunde und Förderer des Vereins werden.
2. Aufnahme
Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als für sich verbindlich an. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
3. Ende der Mitgliedschaft
 - Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, Austritt, Tod oder Ausschluss.
 - Der Austritt kann erfolgen nach einmonatiger Kündigung zum Jahresende und muss schriftlich erklärt werden.
 - Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand:
 1. Wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des Kalenderjahres nicht bezahlt hat.
 2. Wenn ein Mitglied den Interessen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
 3. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und verliert sein Stimmrecht.

§ 4 Beiträge

1. Zur Durchführung der Vereinsaufgabe erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen Beitrag, der jährlich im Voraus zu entrichten ist. Die Höhe und Fälligkeit des Mindestbeitrages wird durch eine separate Beitragsordnung geregelt, über die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Gleiches gilt für eine Beitragserhöhung, des Mindestbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung,
 - b. Der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu sechs Beisitzern. Die Position der Beisitzer ist nicht zwangsläufig zu besetzen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Schulleiter hat das Recht, als nicht stimmberechtigter Gast den Vorstandssitzungen in beratender Funktion beizuwohnen und kann diese Aufgabe einem Lehrerkollegen übertragen. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl nach zwei Jahren ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Ausgeschiedenen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus dem Kreis der Vereinsmitglieder kommissarisch bestimmen.
Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, ist verantwortlich für die Durchführung der vom Vorstand bzw. Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
Der Vorstand gibt sich auf seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung gehört. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie findet regelmäßig im ersten Quartal eines jeden graden Jahres statt. Ihre Einberufung hat alle zwei Jahre durch den Vorstand zu erfolgen.
Die Einberufung erfolgt mit acht Tagen Frist unter der Angabe der Tagesordnung auf der Schulhomepage der Oberschule Rosengarten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Veranlassung der Mitglieder einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder diesen Antragschriftlich unterstützen.
3. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Spätestens sechs Wochen nachdem die Mitgliederversammlung abgehalten worden ist, hat der Vorstand das Protokoll durch das Veröffentlichen über die Schulhomepage zur Verfügung zu stellen. Weitere vier Wochen danach gilt das Protokoll als genehmigt, sofern keine Einwendungen hiergegen schriftlich gegenüber dem Vorstand vorgebracht werden.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Sofern sich auf Frage des Wahlleiters kein Widerspruch erhebt, ist offene Abstimmung möglich. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 9 Rechnungsprüfung

1. Der Vorstand legt zur ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern einen Rechenschaftsbericht vor. Es erfolgt dazu eine Kassenprüfung durch zwei nicht dem Vorstand angehörige Mitglieder. Die Kassenprüfer werden auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Vereinsauflösung

1. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die dazu einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
2. Im Falle der Auflösung, der Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls des Vertragszweckes fällt das vorhandene Vermögen an die Oberschule Rosengarten, die es unmittelbar und ausschließlich für im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat, sofern das Vereinsvermögen nicht auf einen Nachfolgeverein übertragen wird. Ein solcher Beschluss, zu der die nach Abs. 1. erforderliche Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Volksbank Nordheide eG
BLZ 240 603 00 KTO 219 62 00
BIC GENODEF1NBU
IBAN DE5024060300000219620

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 KTO 500 08 56
BIC NOLADE21HAM
IBAN DE9020750000005000856